



*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter*

2023/0250(COD)

18.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 382 - 488

Entwurf eines Berichts

María Soraya Rodríguez Ramos, Javier Zarzalejos
(PE756.047v01-00)

zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2023)0424 – C9-0303/2023 – 2023/0250(COD))

Änderungsantrag 382
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft **oder** sexuelle Ausrichtung beruht;

Geänderter Text

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft, sexuelle Ausrichtung **oder Aufenthaltsstatus** beruht;

Or. en

Änderungsantrag 383
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft oder sexuelle Ausrichtung beruht;

Geänderter Text

a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn sie auf einer Kombination mehrerer Gründe wie biologisches oder soziales Geschlecht, Alter, Behinderung, **Aufenthaltsstatus**, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft oder sexuelle Ausrichtung beruht;

Or. en

Änderungsantrag 384
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) die eigene Darstellung und
Bewertung der Situation durch das Opfer.**

Or. en

Änderungsantrag 385
Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben;

a) Opfer, die infolge der Schwere **und/oder Wiederholung** der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben;

Or. en

Änderungsantrag 386
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Opfer, die infolge der Schwere der Straftat **eine** beträchtliche **Schädigung** erlitten haben;

a) Opfer, die infolge der Schwere der Straftat beträchtliche **Schäden oder Traumata** erlitten haben;

Änderungsantrag 387
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

Geänderter Text

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, ***einschließlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern***, Ausbeutung oder Hassdelikten, ***Opfer ohne Ausweispapiere und Opfer mit Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel als Familienangehörige***, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien ***und der Online-Formen dieser Arten von Gewalt*** fallen.

Änderungsantrag 388
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität,

Geänderter Text

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität,

Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, **auch sexueller Missbrauch von Kindern**, Ausbeutung, **Hetze** oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien **und der Online-Formen dieser Arten von Gewalt** fallen.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. hu

(Richtlinie 2012/29/EU Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2)

Begründung

Hetze, vor allem in ihrer Online-Form, ist heutzutage ein großes Problem.

Änderungsantrag 389

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere

Geänderter Text

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts, **einschließlich von Folter und dem Verschwindenlassen von Personen auf der Grundlage der**

Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

jeweiligen Übereinkommen und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

Or. en

Änderungsantrag 390
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

Geänderter Text

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, ***Opfer ohne Ausweispapiere und Opfer mit Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel als Familienangehörige***, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

Or. en

Änderungsantrag 391
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, ***einschließlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern***, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen ***und die Online-Formen dieser Arten von Gewalt***.

Or. en

Änderungsantrag 392
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2012/29/EU

Vorschlag der Kommission

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.“

Geänderter Text

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen, ***insbesondere im öffentlichen Raum***, und häuslicher Gewalt, sexueller ***oder reproduktiver*** Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.“

Or. fr

Änderungsantrag 393

Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

Geänderter Text

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, ***einschließlich der Online-Formen dieser Arten von Gewalt***, Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.

Or. en

Änderungsantrag 394

Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission

„(3a) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhält die vom Straftäter ausgehende Gefahr besondere Aufmerksamkeit, insbesondere die Gefahr von gewalttätigem Verhalten und von Körperverletzung, der Gebrauch von Waffen, die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Kindesmissbrauch, ***psychische Probleme***, Stalkingverhalten, Drohungen oder Hetze.“

Geänderter Text

„(3a) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhält die vom Straftäter ausgehende Gefahr besondere Aufmerksamkeit, insbesondere die Gefahr von gewalttätigem Verhalten und von Körperverletzung, der Gebrauch von Waffen, die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Kindesmissbrauch, ***früheren Verurteilungen im Zusammenhang mit psychischen Problemen***, Stalkingverhalten, Drohungen

oder Hetze.“

Or. en

Änderungsantrag 395
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission

„(3a) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhält die vom Straftäter ausgehende Gefahr besondere Aufmerksamkeit, insbesondere die Gefahr von gewalttätigem Verhalten und von Körperverletzung, der Gebrauch von Waffen, die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Kindesmissbrauch, psychische Probleme, Stalkingverhalten, Drohungen oder Hetze.“

Geänderter Text

„(3a) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhält die vom Straftäter ausgehende Gefahr besondere Aufmerksamkeit, insbesondere die Gefahr von gewalttätigem Verhalten und von Körperverletzung, der **Zugang zu oder der Gebrauch von Waffen, Verbindungen zu oder** die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Kindesmissbrauch, psychische Probleme, Stalkingverhalten, Drohungen oder Hetze.“

Or. en

Änderungsantrag 396
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe e
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission

„(3a) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhält die vom Straftäter ausgehende Gefahr besondere Aufmerksamkeit, insbesondere die Gefahr von gewalttätigem Verhalten und von

Geänderter Text

„(3a) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhält die vom Straftäter ausgehende Gefahr besondere Aufmerksamkeit, insbesondere die Gefahr von gewalttätigem Verhalten und von

Körperverletzung, der Gebrauch von Waffen, die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Kindesmissbrauch, psychische Probleme, *Stalkingverhalten*, Drohungen oder Hetze.“

Körperverletzung, der Gebrauch von Waffen, die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Kindesmissbrauch, psychische Probleme, *Stalkingrisiko oder -verhalten*, Drohungen oder Hetze.“

Or. en

Änderungsantrag 397 **Lucia Ďuriš Nicholsonová**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe f
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Unterstützungs- und Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen. Die individuelle Begutachtung von Opfern im Kindesalter wird im Rahmen der in Artikel 9a genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste organisiert.

Geänderter Text

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Unterstützungs- und Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln **18**, 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen. Die individuelle Begutachtung von Opfern im Kindesalter wird im Rahmen der in Artikel 9a genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste organisiert. ***Gegebenenfalls werden bei der individuellen Begutachtung auch andere vom Opfer abhängige Personen, bei denen es sich nicht um Kinder handelt, berücksichtigt.***

Or. en

Änderungsantrag 398

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe f

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Unterstützungs- und Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen. Die individuelle Begutachtung von Opfern im Kindesalter wird im Rahmen der in Artikel 9a genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste organisiert.

Geänderter Text

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Unterstützungs- und Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen. Die individuelle Begutachtung von Opfern im Kindesalter wird im Rahmen der in Artikel 9a genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste organisiert ***und sollte den besonderen Bedürfnissen von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge leben, Rechnung tragen.***

Or. en

Änderungsantrag 399

Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe f

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen ***Unterstützungs- und***

Geänderter Text

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, da bei

Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen. Die individuelle Begutachtung von Opfern im Kindesalter wird im Rahmen der in Artikel 9a genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste organisiert.

ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen. Die individuelle Begutachtung von Opfern im Kindesalter wird im Rahmen der in Artikel 9a genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste organisiert.

Or. en

Änderungsantrag 400 **Lucia Ďuriš Nicholsonová**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe h** Richtlinie 2012/29/EU Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen der sich ändernden Situation des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

Geänderter Text

(7) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen **und ergreifen gegebenenfalls neue Maßnahmen oder aktualisieren laufende Maßnahmen**, um sicherzustellen, dass die Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen der sich ändernden Situation des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 401
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe h
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die **Unterstützungs- und** Schutzmaßnahmen der sich ändernden Situation des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

Geänderter Text

(7) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die Schutzmaßnahmen der sich ändernden Situation des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, **etwa bei der Entlassung des Straftäters aus der Haft**, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 402
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 22a Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Unterstützungsbedürfnisse

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit die besonderen Unterstützungsbedürfnisse im Laufe der Strafverfahren und unter

Berücksichtigung der individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Demütigung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

(2) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die Unterstützungsmaßnahmen der sich ändernden Situation des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

(3) Artikel 22 Absätze 2 bis 5 gelten für die individuelle Begutachtung der Unterstützungsbedürfnisse nach Absatz 1 dieses Artikels.

Or. en

Änderungsantrag 403
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 22 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 22a
Individuelle Begutachtung der Opfer zur

***Ermittlung besonderer
Unterstützungsbedürfnisse***

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit die besonderen

Unterstützungsbedürfnisse im Laufe der Strafverfahren und unter Berücksichtigung der individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Demütigung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

(2) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die Unterstützungsmaßnahmen der sich ändernden Situation des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

(3) Artikel 22 Absätze 2 bis 5 gelten für die individuelle Begutachtung der Unterstützungsbedürfnisse nach Absatz 1 dieses Artikels.

Or. en

**Änderungsantrag 404
Maria da Graça Carvalho**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 23 – Absatz 1**

(1) Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, zu deren Gunsten Sondermaßnahmen infolge einer individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 Absatz 1 ergriffen werden, in den Genuss der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Maßnahmen kommen können. Von der Durchführung einer infolge der individuellen Begutachtung vorgesehenen Sondermaßnahme **wird** abgesehen, wenn operative oder praktische Zwänge die Durchführung unmöglich machen oder wenn die dringende Notwendigkeit einer Vernehmung des Opfers besteht und ein anderes Vorgehen das Opfer oder eine andere Person schädigen bzw. den Gang des Verfahrens beeinträchtigen könnte.

10b. Artikel 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, zu deren Gunsten Sondermaßnahmen infolge einer individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 Absatz 1 ergriffen werden, in den Genuss der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Maßnahmen kommen können. **In Ausnahmefällen wird** von der Durchführung einer infolge der individuellen Begutachtung vorgesehenen Sondermaßnahme abgesehen, wenn operative oder praktische Zwänge die Durchführung unmöglich machen oder wenn die dringende Notwendigkeit einer Vernehmung des Opfers besteht und ein anderes Vorgehen das Opfer oder eine andere Person schädigen bzw. den Gang des Verfahrens beeinträchtigen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 405
Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Opfer sexueller Gewalt oder geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ [zur

Geänderter Text

d) Opfer sexueller Gewalt oder geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ [zur

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, werden von einer Person des **gleichen Geschlechts wie das** Opfer vernommen, wenn das Opfer dies wünscht und der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.

⁶⁵ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, werden von einer Person des **vom Opfer gewählten Geschlechts** vernommen, wenn das Opfer dies wünscht und der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.

⁶⁵ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Or. en

Änderungsantrag 406

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Opfer sexueller Gewalt oder geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, werden von einer Person des **gleichen Geschlechts wie das** Opfer vernommen, wenn das Opfer dies wünscht und der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.

⁶⁵ **Richtlinie (EU) .../... des Europäischen**

Geänderter Text

d) Opfer sexueller Gewalt oder geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, werden von einer Person des **vom Opfer gewählten Geschlechts** vernommen, wenn das Opfer dies wünscht und der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.

**Parlaments und des Rates zur
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt (ABl. ...).**

Or. en

**Änderungsantrag 407
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

„d) Opfer sexueller Gewalt oder geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, **werden** von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer vernommen, **wenn das Opfer dies wünscht und** der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.“

⁶⁵ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Geänderter Text

„d) Opfer sexueller Gewalt oder geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, **können darum ersuchen**, von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer vernommen **zu werden, sofern** der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.“

⁶⁵ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

Or. fr

**Änderungsantrag 408
Maria Noichl, Giuliano Pisapia**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) Maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Befragung zum Privatleben des Opfers, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht, und

Geänderter Text

11a. Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Befragung zum Privatleben des Opfers, ***einschließlich der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks der Person oder früherer sexueller Handlungen***, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht, und"

Or. en

Änderungsantrag 409
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Opfern, deren besondere Schutzbedürfnisse nach Artikel 22 Absatz 1 ermittelt wurden, stehen während des Strafverfahrens folgende Maßnahmen zur Gewährleistung ihres physischen Schutzes zur Verfügung:

Geänderter Text

(4) Opfern, deren besondere Schutzbedürfnisse nach Artikel 22 Absatz 1 ermittelt wurden, stehen während des Strafverfahrens folgende Maßnahmen zur Gewährleistung ihres physischen Schutzes zur Verfügung, ***die mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet sind***:

Or. en

Änderungsantrag 410
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Betretungs-**, Kontakt- und
Näherungsverbote oder
Schutzanordnungen zum Schutz der Opfer
vor Gewalttaten unter anderem dadurch,
dass bestimmte gefährliche
Verhaltensweisen des Straftäters oder
Verdächtigen verboten oder eingeschränkt
werden.

Geänderter Text

b) **Eilbetretungs-**, Kontakt- und -
Näherungsverbote oder
Schutzanordnungen zum Schutz der Opfer
vor Gewalttaten unter anderem dadurch,
dass bestimmte gefährliche
Verhaltensweisen des Straftäters oder
Verdächtigen verboten oder eingeschränkt
werden.

Or. en

Änderungsantrag 411
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**12. an Absatz 4 wird folgender
Buchstabe angefügt:**

**ba) Zugang zu Notunterkünften,
einschließlich spezieller Notunterkünfte
und anderer geeigneter
Unterbringungsmöglichkeiten;“**

Or. en

Änderungsantrag 412
Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:

d) Zugang zu kostenlosen Notunterkünften und sonstige geeignete vorläufige Unterbringung.

Or. en

Änderungsantrag 413
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Zugang zu Unterkünften und sonstige geeignete vorläufige Unterbringung.

Or. en

Änderungsantrag 414
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Opfer über die Möglichkeit informieren, Eilbetretungs-, -kontakt- und -näherungsverbote oder -schutzanordnungen zu beantragen, sowie

*über die Möglichkeit, die
grenzüberschreitende Anerkennung von
Schutzanordnungen nach der
Richtlinie 2011/99/EU oder der
Verordnung (EU) Nr. 606/2013 zu
beantragen.*

Or. en

Änderungsantrag 415
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

13. *In* Artikel 24 wird folgender **Absatz**
angefügt:

Geänderter Text

13. Artikel 24 *wird wie folgt geändert:*

a) In Absatz 1 wird folgender **Buchstabe**
angefügt:

*„ca) der Anspruch des Kindes auf
rechtliches Gehör und das Wohl des
Kindes während der strafrechtlichen
Ermittlungen und Verfahren gemäß
Artikel 10 gewahrt werden.“*

b) Der folgende Absatz wird angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 416
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

13j. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird folgender **Buchstabe**

angefügt:

a) „ca) der Anspruch des Kindes auf rechtliches Gehör und das Wohl des Kindes während der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren gemäß Artikel 10 gewahrt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 417
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
„Artikel 25

Schulung der betroffenen Berufsgruppen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für die Anerkennung der Opfer und den Kontakt mit ihnen angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, diskriminierungsfreien, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.

(1a) Um die Opfer umfassend zu unterstützen und zu schützen, ziehen die Mitgliedstaaten auch die Ausarbeitung praktischer Leitlinien in Erwägung, die dazu beitragen sollen, die Verpflichtungen zur Ermittlung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse

der Opfer in praktische Schritte für die zuständigen Behörden, wie z. B. Strafverfolgungsbehörden, umzusetzen.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union verlangen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um bei Richtern und Staatsanwälten das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern, und sie traumasensibel, geschlechter- und kindgerecht und sensibel für die verschiedenen sozialen und ethnischen Hintergründe der Opfer zu behandeln und eine Reviktimisierung zu vermeiden.

(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechtsanwälte für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(4) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll, einfühlsam und professionell ausführen.

(5) Entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern muss die

Schulung eine allgemeine wie auch eine spezielle Schulung umfassen und darauf abzielen, die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage zu versetzen, die Opfer anzuerkennen, die Bedürfnisse der Opfer sowie das Recht und die Verfahren auf nationaler Ebene hinsichtlich der Rechte der Opfer zu verstehen, Reviktimisierung zu vermeiden und die Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei zu behandeln.

(6) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Schulungen umfassen spezifische Leitlinien für die koordinierte behördenübergreifende Zusammenarbeit gemäß Artikel 26a, die eine umfassende, effiziente und angemessene Bearbeitung der Vermittlung unter den verschiedenen zuständigen Behörden ermöglichen.

(7) Die Mitgliedstaaten fördern die Entwicklung interdisziplinärer Schulungen zwischen verschiedenen Behörden, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Behörden zu verbessern.

(8) Die Mitgliedstaaten fördern mit Unterstützung der Europäischen Gruppe für Schulung und Ausbildung in Bezug auf Cyberkriminalität Schulungen für zuständige Behörden, die mit Opfern in Kontakt stehen, um auf die besonderen Bedürfnisse der Opfer von Cyberkriminalität, einschließlich Formen von Gewalt gegen Frauen oder sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet, einzugehen.“

Or. hu

Änderungsantrag 418
Elena Kountoura

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

13c. Der folgende Absatz wird angefügt:

(5a): Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, darunter Strafverfolgungsbeamte, Gerichtsbedienstete, Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Primärpräventionspersonal, Anbieter von spezialisierten - und Wiedergutmachungsdiensten, Angehörige der Gesundheitsberufe und von Sozialdiensten sowie Bildung- und sonstiges einschlägiges Personal, sowohl allgemeine als auch spezialisierte Pflichtfortbildungen und gezielte Informationen erhalten, die auf ihre Kontakte mit den Opfern abgestimmt sind, damit sie Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt – einschließlich Manipulation, psychologische Gewalt, Kontrolle durch Zwang – erkennen, verhindern und bekämpfen sowie erkennen, was Gewalt in Paarbeziehungen für die Rechte, den Schutz und das Wohlergehen von Kindern bedeutet, und Opfer in einer trauma- und geschlechtssensiblen sowie kindgerechten Weise behandeln können. Durch diese Fortbildungen sollten alle beteiligten Fachkräfte auch darin ausgebildet werden, wie man am besten mit Opfern kommuniziert und sie unterstützt, und wie die Opfer in die Lage gebracht werden, jede Situation anhand verlässlicher Risikobewertungsinstrumente einzuschätzen, und wie man sie mit angemessen Fähigkeiten zur Erkennung von Missbrauch ausstattet. Diese Fortbildungen sollten von qualifizierten Ausbildern von speziellen Diensten für

Frauen bereitgestellt werden, die in Bezug auf die Dauer der Fortbildung, die Häufigkeit, die Methoden und die Ergebnisse strenge Qualitätsstandards erfüllen und die mit den Zielen dieser Richtlinie übereinstimmen. Die Fortbildungen umfassen allgemeine und spezielle Schulungen, die der Art und der Intensität des Kontakts mit den Opfern angemessen sind, um die Fachkräfte in die Lage zu versetzen, die praktische Umsetzung und Anwendung der Opferrechte zu unterstützen, die Opfer anzuerkennen und einen unvoreingenommenen, nicht diskriminierenden, respektvollen und professionellen Umgang mit ihnen zu pflegen, indem sie einen Ansatz verfolgen, bei dem das Opfer in den Mittelpunkt gestellt wird, der traumasensibel, geschlechtersensibel, behindertengerecht und kindgerecht ist. Die Mitgliedstaaten richten spezialisierte Gerichte und Kammern ein, die Fälle von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt behandeln und stellen sicher, dass die Justiz kinder- und opferfreundlich ist, einschließlich der Einrichtung von Einheiten zur umfassenden Bewertung von Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich aus Gerichtsmedizinern, Psychologen und Sozialarbeitern zusammensetzen, und in Abstimmung mit den auf geschlechtsspezifische Gewalt spezialisierten öffentlichen Diensten arbeiten, die für die Betreuung der Opfer zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 419
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit **den Opfern** zu pflegen.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union verlangen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um bei Richtern und Staatsanwälten das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechtsanwälte für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(4) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die

13d. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, **die Opfer anzuerkennen und diskriminierungsfreien**, respektvollen und professionellen Umgang mit **ihnen** zu pflegen.

„(1a) Um die Opfer umfassend zu unterstützen und zu schützen, ziehen die Mitgliedstaaten auch die Ausarbeitung praktischer Leitlinien in Erwägung, die dazu beitragen sollen, die Verpflichtungen zur Ermittlung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer in praktische Schritte für die zuständigen Behörden, wie z. B. Strafverfolgungsbehörden, umzusetzen.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union verlangen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um bei Richtern und Staatsanwälten das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern, **und sie traumasensibel sowie geschlechter- und kindgerecht zu behandeln und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.**

(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe

Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit, unvoreingenommen, respektvoll, einfühlsam und professionell ausführen.

(5) Entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern muss **die Schulung** darauf abzielen, die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage zu versetzen, die Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln.

empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechtsanwälte für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(4) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit, unvoreingenommen, respektvoll, einfühlsam und professionell ausführen.

(5) Entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern **enthält die Schulung eine allgemeine und eine spezielle Ausbildung und** muss darauf abzielen, die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage zu versetzen, **die Bedürfnisse der Opfer und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren in Bezug auf die Rechte der Opfer zu verstehen, eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und** die Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln.

(6) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Schulungen umfassen spezifische Leitlinien für die koordinierte behördenübergreifende Zusammenarbeit gemäß Artikel 26a, die eine umfassende, effiziente und angemessene Bearbeitung der Vermittlung unter den verschiedenen zuständigen Behörden ermöglichen.

(7) Die Mitgliedstaaten fördern die

Entwicklung interdisziplinärer Schulungen zwischen verschiedenen Behörden, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Behörden zu verbessern.

(8) Die Mitgliedstaaten fördern mit Unterstützung der Europäischen Gruppe für Schulung und Ausbildung in Bezug auf Cyberkriminalität Schulungen für zuständige Behörden, die mit Opfern in Kontakt stehen, um auf die besonderen Bedürfnisse der Opfer von Cyberkriminalität, einschließlich Formen von Gewalt gegen Frauen oder sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet, einzugehen.“

Or. en

Änderungsantrag 420
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 25

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

13e. Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechtsanwälte für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(3) Entsprechend den jeweiligen Aufgaben und der Art und Intensität des Kontakts der Angehörigen der Rechtsberufe mit den Opfern müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulungen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

a) diese Fachkräfte in die Lage versetzen, die Anzeichen einer Viktimisierung, die Bedürfnisse der Opfer, die Auswirkungen von Straftaten und Traumata, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren in Bezug auf die Rechte der Opfer, einschließlich Schutzmaßnahmen, sowie die Besonderheiten bestimmter Opfergruppen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit zu erkennen und zu verstehen;

b) organisiert werden, um Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die für die Arbeit mit allen Opfern erforderlich sind, sowie spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten, um gezielte und angemessene Maßnahmen für bestimmte Gruppen von Opfern auf der Grundlage der Art der Straftat oder persönlicher Merkmale bereitzustellen;

c) eine Sensibilisierung für die Risiken der sekundären Viktimisierung und Möglichkeiten zu ihrer Verringerung umfassen;

d) den Fachleuten ermöglichen, Soft Skills zu entwickeln, um mit den Opfern auf eine opfersensible Art und Weise zu kommunizieren;

e) von speziell geschulten Fachleuten oder anderen geeigneten Personen regelmäßig durchgeführt werden, einschließlich im Rahmen einer Einführungsschulung sowie im Rahmen der lebensbegleitenden Laufbahnentwicklung. Die Mitgliedstaaten fördern und finanzieren Schulungen durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich Opferverbänden

und Organisationen der Zivilgesellschaft. Innovative Praktiken, einschließlich behördenübergreifender Schulungen, der Einsatz neuer Technologien und interaktiver Schulungen sollten gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 421
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 25

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 25

Schulung der betroffenen Berufsgruppen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie **Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern** angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und **sie in die Lage zu versetzen**, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union **verlangen** die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung

Geänderter Text

13a. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

„Artikel 25

Schulung der betroffenen Berufsgruppen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie **Behörden, Einrichtungen und Institutionen**, eine angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen, **Reviktimisierung zu vermeiden** und einen unvoreingenommenen, respektvollen, **geschlechtssensiblen, kindgerechten** und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher**, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung

stellen, um bei Richtern und Staatsanwälten das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe **empfehlen** die Mitgliedstaaten, dass **diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind**, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen **zur Verfügung stellen**, um **das** Bewusstsein **der Rechtsanwälte** für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

(4) Die Mitgliedstaaten **fördern** über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung **Initiativen, die ermöglichen**, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit, unvoreingenommen, respektvoll, einfühlsam und professionell ausführen.

(5) Entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern muss die Schulung darauf abzielen, die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage zu versetzen, die Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln.

stellen, um bei Richtern und Staatsanwälten das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern, **und sie traumasensibel sowie geschlechter- und kindgerecht zu behandeln und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.**

(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe **sorgen** die Mitgliedstaaten **dafür**, dass **Rechtsanwälte** allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen **erhalten**, um **ihr** Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern **und Opfer traumasensibel sowie geschlechter- und kindgerecht zu behandeln und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.**

(4) Die Mitgliedstaaten **stellen** über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung **sicher**, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste, **Gesundheitsfürsorge, Dolmetsch- und Übersetzungsdienste** zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit, unvoreingenommen, respektvoll, **geschlechtssensibel, kindgerecht**, einfühlsam und professionell ausführen.

(5) Entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern muss die Schulung darauf abzielen, die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage zu versetzen, die Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln. **Die Schulung soll auch spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um die besonderen Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse von Opfern, die intersektionelle Formen der Diskriminierung erleben, zu erkennen und zu erfüllen, und sie soll eine Sensibilisierung für die Risiken der sekundären Viktimisierung und**

Möglichkeiten zu ihrer Verringerung umfassen und diese Fachkräfte in die Lage versetzen, Soft Skills zu entwickeln, um mit den Opfern auf eine opfersensible Weise zu kommunizieren.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Schulungsmaßnahmen müssen regelmäßig stattfinden und obligatorisch sein. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, unter anderem durch ihre öffentlichen Dienste und durch Finanzierung, um die verantwortlichen Schulungseinrichtungen und -organisationen bei der Entwicklung, Durchführung und Sicherstellung des Erhalts dieser Schulungen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten richten Verfahren ein, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse und die praktische Anwendung der Schulungen gemäß diesem Artikel regelmäßig und unabhängig überwacht und bewertet werden.“

Or. en

Änderungsantrag 422
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 25 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung

Geänderter Text

g) Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, **Anbieter von Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten, Angehörige**

erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, **einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang** mit den Opfern zu **pfl**egen.

der Gesundheitsberufe, von Sozialdiensten sowie Bildungs- und sonstiges einschlägiges Personal eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, **unvoreingenommen, nicht diskriminierend, respektvoll und professionell** mit den Opfern zu **kommunizieren und umzugehen.**“

Or. en

Änderungsantrag 423
Maria Noichl, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 25 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Schulung der betroffenen Berufsgruppen
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pfl

Geänderter Text

14h. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Schulung der betroffenen Berufsgruppen
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, **deren Qualität und Verfügbarkeit in ihrem gesamten Hoheitsgebiet sichergestellt ist**, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pfl

Or. en

(Richtlinie 2012/29/EU)

Änderungsantrag 424
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

13h. In Artikel 25a wird ein neuer Absatz angefügt:

„(5a) Ohne Einschränkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus fördern und unterstützen die Mitgliedstaaten Schulungen zum Umgang mit Medien durch Organisationen von Medienschaffenden, Selbstregulierungseinrichtungen von Medien und Branchenvertreter oder andere einschlägige unabhängige Organisationen, um stereotype Darstellungen von Opfern, die Beschuldigung von Opfern in den Medien, die Einmischung der Medien in Strafverfahren und die allgemeine medieninduzierte sekundäre Viktimisierung zu bekämpfen und einen opfersensiblen Umgang mit den Opfern, insbesondere bei deren Vernehmung, sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 425
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 25 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union **verlangen** die Mitgliedstaaten, dass **diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen** zur Verfügung **stellen**, um **bei Richtern und Staatsanwälten das** Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

13k. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union **ergreifen** die Mitgliedstaaten **die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen**, dass **allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen** für an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zur Verfügung **gestellt werden**, um **deren** Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern **und sie in die Lage zu versetzen, Opfer respektvoll, professionell und gegebenenfalls auf traumasensible und kindgerechte Weise zu behandeln**.

Or. en

(Richtlinie 2012/29/EU)

Änderungsantrag 426
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 25 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, einen Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit,

Geänderter Text

13l. Artikel 25 Absatz 4 wird gestrichen.

“

***unvoreingenommen, respektvoll,
einfühlsam und professionell ausführen.***

Or. en

(Richtlinie 2012/29/EU)

Begründung

Dieser Absatz ist überflüssig geworden, da alle wichtigen Elemente bereits in Absatz 1 desselben Artikels enthalten sind.

**Änderungsantrag 427
Lucia Ďuriš Nicholsonová**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 25 – Absatz 5 b (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

13a. In Artikel 25 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Weiterbildungsmaßnahmen umfassen Schulungen zur koordinierten und multidisziplinären Zusammenarbeit, die eine umfassende und angemessene Bearbeitung von Fällen und Befassungen im Einklang mit den in Artikel 26a genannten Protokollen und den in diesem Artikel vorgesehenen Leitlinien ermöglichen. Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen regelmäßig stattfinden und sind Teil der lebensbegleitenden Laufbahnentwicklung.

Or. en

**Änderungsantrag 428
Lucia Ďuriš Nicholsonová**

Vorschlag für eine Richtlinie

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

13n. In Artikel 25 wird folgender Absatz eingefügt:

5b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass praktische Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, entwickelt werden, um die Wahrung der Rechte der Opfer und die Beratung der Opfer über diese Rechte zu erleichtern. Diese Leitlinien müssen zumindest Hinweise zu folgenden Punkten enthalten:

a) wie man Anzeichen einer Viktimisierung erkennt und versteht und wie man eine sekundäre oder wiederholte Viktimisierung verhindert;

b) wie die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 durchzuführen ist und wie auf der Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung auf die Bedürfnisse des Opfers reagiert werden kann;

c) wie die Opfer an einschlägige Unterstützungsdienste zu verweisen sind;

d) wie Opfer auf nicht diskriminierende, respektvolle, professionelle sowie traumasensible und kindgerechte Weise zu behandeln sind;

e) wie der Schutz der Privatsphäre des Opfers sichergestellt wird.

Die Leitlinien werden unter Einbeziehung einschlägiger Experten und Opferhilfsorganisationen entwickelt und regelmäßig aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 429
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

4 (neu) Artikel 25a

Sensibilisierung für die Rechte der Opfer

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass regelmäßige Sensibilisierungskampagnen auf nationaler Ebene durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Opfer ihre Rechte gemäß dieser Richtlinie kennen. Diese Kampagnen werden auf verschiedenen Kanälen durchgeführt und umfassen leicht verständliche und zugängliche Zusammenfassungen der Rechte der Opfer.

(2) Die Mitgliedstaaten richten eine spezielle Website ein, um die Öffentlichkeit über die Anzeige einer Straftat, die Rechte der Opfer, die verfügbaren allgemeinen und spezialisierten Opferunterstützungsdienste, die Funktionsweise des Justizsystems sowie die einschlägigen Verfahren und Prozesse zu informieren. Die Website muss in einer leicht verständlichen Sprache abgefasst und auch für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich sein.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Maßnahmen ergriffen werden, die eine einfache und rasche Ermittlung der Orte ermöglichen, an denen Opfern geholfen wird, ihre in dieser Richtlinie genannten Rechte wahrzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 430
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. In Kapitel 5 wird folgender Artikel 26a eingefügt:

Artikel 26a

Nationaler Koordinierungs- und Kooperationsrahmen

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen einen nationalen Koordinierungs- und Kooperationsrahmen, um die Entwicklung, Umsetzung und Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Opferrechte, Kommunikation und Unterstützung auf kohärente, effiziente, koordinierte und zielgerichtete Weise zu erleichtern.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Entwicklung von Opferrechten den Bedürfnissen und Umständen aller Opfer von Straftaten Rechnung getragen wird und gleichzeitig angepasste Lösungen für bestimmte Opfergruppen angeboten werden. Spezialisierte Lösungen für bestimmte Opfergruppen sollten auf andere Opfergruppen ausgedehnt werden, wenn diese ebenfalls von solchen Lösungen profitieren können.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für das Bestehen und die regelmäßige Überprüfung von:

a) einer nationalen Strategie für die Rechte von Opfern, in der langfristige Prioritäten, Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung von Rechten und Unterstützungsdiensten für alle Opfer von Straftaten festgelegt sind;

b) die Ernennung einer nationalen Koordinatorin / eines nationalen Koordinators für die Rechte der Opfer und die Einrichtung eines

Koordinierungsausschusses für die Rechte der Opfer, der für die Koordinierung der Entwicklung und Umsetzung der nationalen Strategie für die Rechte der Opfer, der nationalen Strategie und Verfahren im Zusammenhang mit den Rechten der Opfer sowie der Aktivitäten und Akteure in den verschiedenen Bereichen zuständig ist;

c) die Ernennung einer unabhängigen Opferbeauftragten /eines unabhängigen Opferbeauftragten, die/der für die Förderung und den Schutz der Interessen der Opfer zuständig ist, u. a. durch Untersuchungen von systembedingten Fragen, die eine große Zahl oder bestimmte Gruppen von Opfern von Straftaten betreffen, die Vertretung der Anliegen von Opfern von Straftaten gegenüber der Regierung und anderen Entscheidungsgremien, die Überwachung und Berichterstattung darüber, wie die Behörden ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Opfern nach nationalem oder EU-Recht nachkommen, die Untersuchung von Beschwerden von Opfern von Straftaten, die der Ansicht sind, dass ihre Rechte und Ansprüche nach nationalem Recht von einer Ermittlungsbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde und/oder einer Opferhilfsstelle nicht erfüllt wurden.

d) ein nationales Verweisungssystem zur Koordinierung eines nationalen Systems für die Verweisung von Opfern zwischen den zuständigen Behörden und den Opferunterstützungsdiensten gemäß Artikel 13. (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zivilgesellschaft, insbesondere Opferunterstützungsdienste, und die Betroffenen in den Entscheidungsprozess und die Koordinierungsmechanismen einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 431
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Protokolle **durch** einzelstaatliche
Koordinierung und Zusammenarbeit

Geänderter Text

Protokolle **für** einzelstaatliche
Koordinierung und Zusammenarbeit

Or. en

Änderungsantrag 432
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden, **Opferunterstützungsdienste, Einrichtungen und Institutionen, die sich mit Opfern von Straftaten befassen** und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, **Arbeitsaufsichtsbehörden,** Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten **sowie in Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen** abgefasst. Die

spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 433
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten **sowie in Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und einschlägigen Berufsorganisationen** abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 434
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, **Arbeitsaufsichtsbehörden**, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten **sowie in Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen** abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 435
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, **Arbeitsaufsichtsbehörden**, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten **sowie in**

darauf ab sicherzustellen, dass

Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 436
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten ***sowie in Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen*** abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 437
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die **effiziente und kohärente** Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 438
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, **Arbeitsaufsichtsbehörden**, Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens

darauf ab sicherzustellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 439
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, ***Strafvollstreckungsbehörden***, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische Protokolle über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Die Protokolle werden in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Richtern, ***Justizvollzugsanstalten***, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten abgefasst. Die spezifischen Protokolle zielen mindestens darauf ab sicherzustellen, dass

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. hu

(Richtlinie 2012/29/EU Artikel 26a – Absatz 1 – Einleitung)

Begründung

Kohärenz des Wortlauts.

Änderungsantrag 440
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Opfer Informationen erhalten, die an ihre sich ändernden individuellen Bedürfnisse angepasst sind; diese Informationen müssen einfach und leicht verständlich sein, zeitnah bereitgestellt, im Laufe der Zeit wiederholt und in mehreren Formaten, darunter mündlich, schriftlich und digital, zur Verfügung gestellt werden;

Geänderter Text

a) **ein klarer Kommunikationsrahmen geschaffen wird, um sicherzustellen, dass Opfer alle relevanten Informationen erhalten, die an ihre sich ändernden individuellen Bedürfnisse angepasst sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der Rahmenregelung festgelegt wird, welche Informationen, wann und von welchem Akteur dem Opfer zur Verfügung gestellt werden müssen** – diese Informationen müssen einfach und leicht verständlich sein, zeitnah bereitgestellt, im Laufe der Zeit wiederholt und in mehreren Formaten, darunter mündlich, schriftlich und digital, zur Verfügung gestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 441
Cindy Franssen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Opfer Informationen erhalten, die an ihre sich ändernden individuellen Bedürfnisse angepasst sind; diese Informationen müssen einfach und leicht verständlich sein, zeitnah bereitgestellt, im Laufe der Zeit wiederholt und in mehreren Formaten, darunter mündlich, schriftlich und digital, zur Verfügung gestellt werden;

Geänderter Text

a) Opfer Informationen erhalten, die an ihre sich ändernden individuellen Bedürfnisse angepasst sind; diese Informationen müssen einfach und leicht verständlich sein, **aktiv und** zeitnah bereitgestellt, im Laufe der Zeit wiederholt und in mehreren Formaten, darunter mündlich, schriftlich und digital, zur Verfügung gestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 442
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) *Unterstützungsdienste gut koordiniert und organisiert sind, mit klaren Protokollen für Verweisungen zwischen allgemeinen und spezialisierten Unterstützungsdiensten;*

Or. en

Änderungsantrag 443
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) *die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten gut organisiert und gut strukturiert ist, mit klar festgelegten Protokollen für Verweisungen;*

Or. en

Änderungsantrag 444
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

b) Opfer, die sich in Haft befinden, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, **Haftanstalten** und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie spezialisierten **Hafteinrichtungen** für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen **oder in anderen Einrichtungen, insbesondere Aufnahmeeinrichtungen**, in denen Personen **untergebracht sind**, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen,

Geänderter Text

b) Opfer, die sich in Haft befinden, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie **Opfer, denen die Freiheit in anderen Gewahrsamseinrichtungen entzogen wurde, wie spezialisierten Einrichtungen** für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen, in denen **irreguläre Migranten oder Personen vorübergehend festgehalten werden**, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen **sowie in psychiatrischen Einrichtungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen und in jeder anderen Form von öffentlichem oder privatem Gewahrsam, der unter der Kontrolle einer Justiz-, Verwaltungs- oder anderen öffentlichen Behörde oder einer privaten Einrichtung steht und den das Opfer nicht nach Belieben verlassen darf.**

Or. en

Änderungsantrag 445
Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Opfer, **die sich in Haft befinden, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie spezialisierten Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und**

Geänderter Text

b) Opfer, **denen gemäß Artikel 5a Absatz 3 die Freiheit entzogen wurde,**

Abschiebeeinrichtungen oder in anderen Einrichtungen, insbesondere Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen,

Or. en

Änderungsantrag 446
Livia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Opfer, die sich in Haft befinden, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, **Haftanstalten** und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte **sowie** spezialisierten Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen oder in anderen Einrichtungen, insbesondere Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen **untergebracht sind**, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen,

Geänderter Text

b) Opfer, die sich in Haft befinden, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte, spezialisierten Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen oder in anderen Einrichtungen, insbesondere Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, **sowie andere Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, untergebracht sind, einschließlich Personen in Einrichtungen für psychische Gesundheit sowie in Sozial- und Pflegeeinrichtungen,**

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. hu

Richtlinie 2012/29/EU Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Begründung

Kohärenz des Wortlauts.

Änderungsantrag 447 **Maria da Graça Carvalho**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Opfer, die sich in Haft befinden, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie spezialisierten Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen oder in anderen Einrichtungen, insbesondere Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen,

Geänderter Text

b) Opfer, die sich in Haft befinden, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie spezialisierten Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen oder in anderen Einrichtungen, insbesondere Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, **sowie anderen Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter anderem Personen in Einrichtungen für psychische Gesundheit sowie in Sozial- und Pflegeeinrichtungen,**

Or. en

Änderungsantrag 448 **Lucia Ďuriš Nicholsonová**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Opfer, die sich in Haft befinden,

Geänderter Text

b) Opfer, die sich in Haft befinden,

zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie spezialisierten Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen oder in anderen Einrichtungen, insbesondere Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen,

zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte sowie spezialisierten Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen oder in anderen Einrichtungen, insbesondere Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, **sowie Opfer in institutionellen Betreuungseinrichtungen,**

Or. en

Änderungsantrag 449
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

iii) entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen Zugang zu Unterstützung und Schutz haben;

Geänderter Text

iii) entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen Zugang zu Unterstützung und Schutz haben, **einschließlich kostenloser Prozesskostenhilfe;**

Or. en

Änderungsantrag 450
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) bei der individuellen Begutachtung des Unterstützungs- und Schutzbedarfs der

Geänderter Text

c) bei der individuellen Begutachtung des Unterstützungs- und Schutzbedarfs der

Opfer nach Artikel 22 und der Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer mit besonderen Bedürfnissen die individuellen Bedürfnisse der Opfer in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens berücksichtigt werden.

Opfer nach Artikel 22 und der Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer mit besonderen Bedürfnissen die individuellen Bedürfnisse der Opfer in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens berücksichtigt werden, ***auch durch eine wirksame Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden während dieses Prozesses.***

Or. en

Änderungsantrag 451
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 1 – Buchstabe g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) die zuständigen Behörden, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, gemäß Artikel 25 gezielt und regelmäßig geschult werden, damit die Opfer identifiziert werden sowie angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 452
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erhebung und

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erhebung und

Weitergabe von Informationen, auch Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet werden kann.

Weitergabe von Informationen, auch Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, **im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679** zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 453

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 26 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erhebung und Weitergabe von Informationen, auch Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet werden kann.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erhebung und Weitergabe von Informationen, auch Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, **im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679** zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 454

Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erhebung und Weitergabe von Informationen, auch Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet werden kann.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erhebung und Weitergabe von Informationen, auch Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, **im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679** zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 455
Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erhebung und Weitergabe von Informationen, auch Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erhebung und Weitergabe von Informationen, auch Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten **gemäß der Verordnung (EU) 2016/679** zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet

werden kann.

werden kann.

Or. es

Änderungsantrag 456
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Folgender Artikel wird in Kapitel 5
eingefügt:***

„(3a) Artikel 26aa

***Nationale Strategien für die Rechte der
Opfer***

***(1) Innerhalb von zwei Jahren nach
Inkrafttreten dieser Richtlinie legen die
Mitgliedstaaten eine nationale Strategie
für die Rechte der Opfer fest,
veröffentlichen diese und setzen sie um;
mit dieser Strategie wird mindestens
Folgendes geregelt:***

- a) die Ziele und Prioritäten der
nationalen Politik in diesem Bereich;***
- b) die Aufgaben und Zuständigkeiten
aller beteiligten zuständigen Behörden;***
- c) die Modalitäten der Koordinierung und
Zusammenarbeit zwischen den
zuständigen Behörden sowie mit den
Unterstützungsdiensten;***
- d) die notwendigen Ressourcen und die
Art und Weise, wie die Schulung von
Angehörigen der
Strafverfolgungsbehörden unterstützt
wird;***
- e) die Verfahren und Mechanismen für
die regelmäßige Überwachung und
Bewertung der erzielten Ergebnisse;***

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strategie in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert wird.

Or. en

**Änderungsantrag 457
Eugenia Rodríguez Palop**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU**

Artikel 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5 (neu) In Kapitel 5 wird der folgende Artikel 26b eingefügt

Koordiniertes System für die Kommunikation mit den Opfern

(1) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Kommunikation zwischen den Opfern und den für die Arbeit mit Opfern von Straftaten im Rahmen des Strafverfahrens und für die Unterstützung der Opfer zuständigen Personen durch einen nationalen Mechanismus zur Koordinierung der Kommunikation. Ein solcher Rahmen wird als Teil des nationalen Koordinierungsrahmens gemäß Artikel 26a geschaffen.

(2) Der Kommunikationsmechanismus umfasst Akteure, die aktiv mit den Opfern oder für die Opfer arbeiten, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwälten, Richtern, Haftanstalten, Wiedergutmachungsdiensten und Opferhilfsdiensten aus Regierung und Zivilgesellschaft, und organisiert und koordiniert die Übermittlung von Informationen an die Opfer auf einheitliche Weise im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und ermöglicht den Opfern die Kommunikation mit den einschlägigen

Organisationen.

(3) Der Kommunikationsrahmen sieht Folgendes vor:

a) welche Informationen den Opfern wie, wann und von wem übermittelt werden sollten;

b) Mechanismen und Protokolle für die behördeninterne und -übergreifende Zusammenarbeit bei der Übermittlung von Informationen an die Opfer;

c) die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erleichterung des Informationsaustauschs, einschließlich des Austauschs von Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, zwischen den Behörden, die mit den Opfern arbeiten, sowie zwischen diesen Behörden und den Opferhilfsdiensten, um den Zugang zu Informationen sowie eine angemessene Unterstützung und den Schutz der einzelnen Opfer sicherzustellen.

(4) Die Mitgliedstaaten richten eine einzige spezielle Website ein, um die Öffentlichkeit über die Rechte der Opfer, die verfügbaren Opferdienste, die Funktionsweise des Justizsystems und Links zu den einschlägigen Verfahren und Antragsverfahren zu informieren.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verstärkte Maßnahmen ergriffen werden, um den Bedürfnissen von Opfern Rechnung zu tragen, die mit größeren Kommunikationshindernissen konfrontiert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Opfer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die Straftat begangen wurde, sowie Opfer mit Behinderungen und Opfer im Kindesalter.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Inhalt der den Opfern übermittelten Informationen gemeinsam mit Organisationen der Zivilgesellschaft entwickelt wird und dass er kohärent ist und regelmäßig aktualisiert wird, um die

Änderungsantrag 458
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Straftaten ihre Rechte nach Artikel 3a, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 **Absatz** 1, Artikel 5a, Artikel 6 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 und Artikel 10b unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ausüben können.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Straftaten ihre Rechte nach Artikel 3a, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 **Absätze 1 und 3**, Artikel 5a, Artikel 6 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 und Artikel 10b unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ausüben können.

Änderungsantrag 459
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag angemessene Vorkehrungen für Opfer mit Behinderungen getroffen werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag angemessene Vorkehrungen **und verfahrensbezogene Vorkehrungen** für Opfer mit Behinderungen getroffen werden.

Änderungsantrag 460
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 26 b – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag angemessene Vorkehrungen für Opfer mit Behinderungen getroffen werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag angemessene Vorkehrungen **und verfahrensbezogene Vorkehrungen** für Opfer mit Behinderungen getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 461
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 27 a – Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Kommission

h) Die Anwendung von Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverboten und Schutzanordnungen zum Schutz von Opfern gemäß Artikel 23 dieser Richtlinie berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die körperliche Unversehrtheit der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und ihrer Angehörigen gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) .../... [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 462
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 27 a – Buchstabe i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Die Anwendung von Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverboten und Schutzanordnungen zum Schutz von Opfern gemäß Artikel 23 dieser Richtlinie berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die körperliche Unversehrtheit der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und ihrer Angehörigen gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) .../... [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 463
Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 27 a – Buchstabe j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) Kinder, die Zeugen von Gewalt werden, gelten als Opfer;

Or. en

Änderungsantrag 464
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 27 a – Buchstabe k (neu)

k) die Verpflichtung, Maßnahmen nach Artikel 25 der vorliegenden Richtlinie zu treffen, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unberührt lässt, gezielte Maßnahmen nach Artikel 37 der Richtlinie (EU) .../... [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] zu treffen.

Or. en

**Änderungsantrag 465
Elena Kountoura**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 27 b (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

15a. Der folgende Artikel 27b wird eingefügt:

Garantien für das Kindeswohl

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die folgenden erforderlichen legislativen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt auf Kinder berücksichtigt werden:

a) die Einschränkung der Rechte des tatsächlichen oder mutmaßlichen Verursachers der Gewalt gegen Frauen oder von häuslicher Gewalt, elterliche Verantwortung wahrzunehmen;

b) die Festlegung des Sorgerechts und des Umgangsrechts in Bezug auf Kinder; Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ansichten des Kindes in Bezug auf das Sorge- oder Umgangsrecht gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen

außerdem Maßnahmen, um Voreingenommenheit bei der Bestimmung/Auslegung des Grundsatzes des „Kindeswohls“ zu verhindern, insbesondere wenn es darum geht, den Kontakt zu beiden Eltern oder Verwandten um jeden Preis aufrechtzuerhalten, ohne Rücksicht auf die Gewalt, deren Zeugen die Kinder waren – einen Kontakt, der schädliche oder gefährliche Auswirkungen auf das Kind und den nicht gewalttätigen Elternteil hat. Das Recht eines jeden Kindes, den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, sollte gegebenenfalls zum Wohl des Kindes eingeschränkt werden;

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Notfällen oder in Situationen, in denen es auf der Grundlage von Beweisen zu bereits verurteilter oder mutmaßlicher Gewalt kommt, Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung getroffen werden – wie einstweilige Verfügungen oder Schutzanordnungen. Rechtliche Schutzmaßnahmen müssen umfassend angewendet werden, um Frauen und Kinder vor Gewalt zu schützen. Solche Maßnahmen sollten nicht auf Elternrechte begrenzt oder eingeschränkt werden, und Entscheidungen zu einem gemeinsamen Sorgerecht sollten auf einen Zeitpunkt verschoben werden, bis zu dem die Gewalt gegen Frauen oder die häusliche Gewalt angemessen untersucht und eine Risikobewertung durchgeführt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Kindeswohl Vorrang vor dem Umgangsrecht eines Täters oder Verdächtigen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt hat. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Meinung des Kindes in Bezug auf das Umgangsrecht gebührendes Gewicht beigemessen wird. Die Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel, das obligatorische

gemeinsame Sorgerecht und/oder das Umgangsrecht in Fällen von Gewalttätigkeit oder vermuteter Gewalt zu verbieten und verbieten ebenfalls, dass das Syndrom der sogenannten „elterlichen Entfremdung“ oder damit verbundene Konzepte bei der Festlegung des Sorgerechts oder von Umgangsrechten in Fällen von Gewalttätigkeit oder vermuteter Gewalt berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 466
Radka Maxová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15n. (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jeder Arbeitnehmer, der von häuslicher Gewalt betroffen ist, ein individuelles Recht auf einen sicheren Urlaub von bis zu zehn Tagen hat, der innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten genommen werden kann, um an laufenden Angelegenheiten teilzunehmen, die sich aus häuslicher Gewalt ergeben; dieses Recht ist von jedem Mitgliedstaat oder durch Tarifverträge festzulegen. Die sichere Beurlaubung aufgrund von häuslicher Gewalt ist ein bezahlter Urlaub.

(2) Der Anspruch auf sichere Beurlaubung aufgrund von häuslicher Gewalt wird unabhängig vom im nationalen Recht definierten Ehe- oder Familienstand des Arbeitnehmers

gewährt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die sichere Beurlaubung aufgrund von häuslicher Gewalt von anderen Urlaubsansprüchen unterscheidet.

(3) Eine Person, die dem Opfer nahesteht, wie etwa ein Angehöriger oder ein Haushaltsangehöriger, und die das Opfer eng unterstützt, hat Anspruch auf mindestens drei Tage bezahlten Urlaub aufgrund von häuslicher Gewalt pro Jahr.

Or. en

Änderungsantrag 467
Elena Kountoura

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 27 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15o. Folgender Artikel 27c wird eingefügt:

Sorgerecht, Umgangsrecht und Sicherheit von Kindern

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Festlegung des Sorgerechts und des Umgangsrechts für Kinder Gewalttaten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und der Richtlinie (EU) .../... [zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] fallen, berücksichtigt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Wahrnehmung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die

Rechte und die Sicherheit des Opfers oder Kindes gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 468
Radka Maxová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 27 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass elektronische Überwachungsmaßnahmen eingesetzt werden, um die Vollstreckung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- oder Nährungsverböten und Schutzanordnungen sicherzustellen, insbesondere in Fällen, in denen für den Täter eine Bewährungsstrafe, einstweilige Maßnahmen oder ähnliche Maßnahmen gelten, die von den zuständigen Behörden angeordnet wurden, während er auf das rechtskräftige Urteil des Gerichts über den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf wartet.

Or. en

Änderungsantrag 469
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein

System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter und Geschlecht der Opfer sowie Art der Straftat. Sie enthalten auch Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer **und Täter** von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter und Geschlecht der Opfer sowie Art der Straftat. Sie enthalten auch Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben. **Außerdem enthalten sie nützliche Daten über die Täter von Straftaten, nämlich ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Staatsangehörigkeit, ihre Beziehung zum Opfer, die verhängte Strafe und gegebenenfalls frühere Verurteilungen.**

Or. fr

Änderungsantrag 470 **Maria da Graça Carvalho**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter und Geschlecht der Opfer **sowie** Art der Straftat. Sie enthalten auch Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter, **biologisches** und **soziales** Geschlecht **sowie gegebenenfalls Behinderung** der Opfer, Art der Straftat **sowie Art der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Straftäter.**

Rechte wahrgenommen haben.

Sie enthalten auch Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben **und ob sie Opfer von Hassdelikten oder von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten gemäß Artikel 22** waren.

Or. en

Änderungsantrag 471

Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Richtlinie 2012/29/EU

Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter und Geschlecht der Opfer sowie Art der Straftat. Sie enthalten auch Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter und **biologisches sowie soziales** Geschlecht der Opfer **und andere intersektionelle Gleichstellungsdaten** sowie Art der Straftat. Sie enthalten auch Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben **und sind Grundlage für eine qualitative Analyse der verbleibenden Barrieren bei der Anzeige von Straftaten und der Inanspruchnahme der Opferrechte.**

Or. en

Änderungsantrag 472
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter **und** Geschlecht der Opfer sowie Art der Straftat. Sie enthalten auch Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, darunter mindestens Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter, Geschlecht **und gegebenenfalls das Vorliegen einer Behinderung** der Opfer sowie Art der Straftat. Sie enthalten auch Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 473
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten erheben die in diesem Artikel genannten statistischen Daten auf der Grundlage einer gemeinsamen Untergliederung, die in Zusammenarbeit mit der Kommission (Eurostat) erarbeitet wird. Sie übermitteln diese Daten alle drei Jahre der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten erheben die in diesem Artikel genannten statistischen Daten auf der Grundlage einer gemeinsamen Untergliederung, die in Zusammenarbeit mit der Kommission (Eurostat) **und Sachverständigen für die Rechte von Opfern** erarbeitet wird. Sie

(Eurostat). Die übermittelten Daten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

übermitteln diese Daten alle drei Jahre der Kommission (Eurostat). **Die Mitgliedstaaten verfügen über einen synchronisierten Zeitplan für diese Berichterstattung, um die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen.** Die übermittelten Daten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 474
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Erhebung, Erstellung **und** Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Geänderter Text

(3) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Erhebung, Erstellung, Verbreitung **und qualitativen Analyse** von Statistiken über Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 475
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Geänderter Text

(3) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung **der qualitativen Analyse und** von Statistiken über Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung darüber, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 476
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten machen die erhobenen Statistiken der Öffentlichkeit zugänglich. Die Statistiken **dürfen** keine personenbezogenen Daten enthalten.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten machen die erhobenen Statistiken der Öffentlichkeit zugänglich. **Im Einklang mit Verordnung (EU) 2016/679 dürfen** die Statistiken keine personenbezogenen Daten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 477
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten **machen die erhobenen Statistiken** der Öffentlichkeit

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten **stellen** der Öffentlichkeit **die erhobenen Statistiken in**

zugänglich. Die Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

leicht zugänglicher Weise zur Verfügung. Die Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 478
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Artikel 28a

Ressourcen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die vollständige und rechtzeitige Umsetzung dieser Richtlinie sicher.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nichtstaatliche Organisationen, die Unterstützungsdienste erbringen, mit angemessenen, vorhersehbaren und nachhaltigen Finanzmitteln für die Erbringung dieser Dienste ausgestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 479
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Kommission führt zusammen mit ihren Agenturen regelmäßige Datenerhebungen zu den von der EU-Koordinatorin/vom EU-Koordinator für Opferrechte und der EU-Plattform für Opferrechte festgelegten vorrangigen Themen durch.

Or. en

Änderungsantrag 480
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die opferorientierte Forschung, einschließlich der vergleichenden Forschung, zu fördern, zu unterstützen und, so weit möglich, zu finanzieren oder die Mittelbeschaffung zu erleichtern. Schwerpunkte der Forschung liegen unter anderem auf folgenden Themen:

Or. en

Änderungsantrag 481
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16f. (8a) kriminelle Viktimisierung und ihre Auswirkungen auf die Opfer;

Änderungsantrag 482
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Wirksamkeit gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen zur Unterstützung, zur Entschädigung und zum Schutz der Opfer von Straftaten;

Änderungsantrag 483
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 28 – Absatz 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8c) die Wirksamkeit der verfügbaren Interventionen von Strafjustizbehörden, Opferdiensten und Programmen zur Wiedergutmachung.

Änderungsantrag 484
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 28 a

Koordinierung der EU-Strategie für die Rechte von Opfern

(1) Um Kohärenz und Wirksamkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Politik für die Rechte von Opfern sicherzustellen, erleichtern die Mitgliedstaaten die Aufgaben eines Koordinators für die Rechte der Opfer.

(2) Die Koordinatorin / der Koordinator für die Rechte der Opfer sorgt insbesondere für das reibungslose Funktionieren der Plattform für die Rechte der Opfer und die Umsetzung der EU-Strategie für die Rechte der Opfer und koordiniert die Maßnahmen anderer Akteure auf Unionsebene im Zusammenhang mit den Rechten der Opfer, vor allem, wenn sie für die Anwendung dieser Richtlinie relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 485
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am [sechs Jahre nach Erlass] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet sie, inwieweit die

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am ... [sechs Jahre nach Erlass] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet sie, inwieweit die

Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, einschließlich der technischen Umsetzung.

Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, einschließlich der technischen Umsetzung. **Die Kommission berücksichtigt die Ergebnisse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und von Eurostat in ihrem Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.**

Or. en

Änderungsantrag 486
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am [sechs Jahre nach Erlass] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet sie, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, einschließlich der technischen Umsetzung.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am [sechs Jahre nach Erlass] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet sie, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, einschließlich der technischen Umsetzung, **und berücksichtigt die Erkenntnisse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.**

Or. en

Änderungsantrag 487
Kira Marie Peter-Hansen, Saskia Bricmont
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2012/29/EU
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.“

Geänderter Text

Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.“

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [spätestens zwei Jahre nach dem Datum des ersten Berichts] einen Bericht vor, in dem sie den Umfang der praktischen Umsetzung der Richtlinie bewertet und alle Rechte aufzeigt, die nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 488
Giuliano Pisapia, Maria Noichl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2012/29/EU

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [zwei Jahre nach Inkrafttreten] nachzukommen, ausgenommen die Bestimmungen, die erforderlich sind, um Artikel 26b nachzukommen, die spätestens am [**vier** Jahre nach Inkrafttreten] erlassen und veröffentlicht werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [zwei Jahre nach Inkrafttreten] nachzukommen, ausgenommen die Bestimmungen, die erforderlich sind, um Artikel 26b nachzukommen, die spätestens am [**drei** Jahre nach Inkrafttreten] erlassen und veröffentlicht werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Or. en